



Wirtschaft und Steuern	
MwSt. – Hinweis auf Rechnung	1
Abzugsfähigkeit Fahrzeugspesen	2
KFZ-Sondersteuer („Superbollo“)	3
Arbeit und Soziales	
Neuerungen Schritt für Schritt	4

Wirtschaft & Steuern

MwSt. – Hinweis auf Rechnung

Wie bereits in unseren Kanzleirundschreiben Nr. 01/2013 und 02/2013 erwähnt ist mit dem Stabilitätsgesetzes 2013 sind die notwendigen Anpassungen der italienischen Mehrwertsteuerrichtlinien an die EU-Mehrwertsteuerrichtlinien erfolgt. Dadurch ergaben sich einige sehr wichtige Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer und vor allem im Zusammenhang mit der Rechnungslegung.

In einer zusammenfassenden Auflistung möchten wir Ihnen nochmals jene Umsätze aufzeigen für welche auf Grund einer MwSt.-Befreiung ab 01.01.2013 ein entsprechender Hinweis (genauer Wortlaut) auf der Rechnung angegeben werden muss:

Art des Umsatzes	Hinweis in Rechnung
Umsatz gegenüber MwSt.-Subjekt aus <u>EU-Staat</u> mit Übergang der Steuerschuldnerschaft (lt. Art. 7 bis Art. 7-septies) v.a. für Dienstleistungen	„Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ / „Reverse Charge“ / „inversione contabile“
Umsatz gegenüber MwSt.-Subjekt aus <u>Drittland</u> mit Übergang der Steuerschuldnerschaft (lt. Art. 7 bis Art. 7-septies) v.a. für Dienstleistungen	„nicht steuerbarer Umsatz“ / „operazione non soggetta“
Lieferung von Transitgütern oder Gütern in Zolllagern (lt. Art. 7-bis, DPR 633/72)	„nicht steuerbarer Umsatz“ / „operazione non soggetta“
Nicht steuerpflichtige Umsätze im Zusammenhang mit Exporten (lt. Art. 8, 8-bis, 9 und 38-quater, DPR 633/72)	„nicht steuerpflichtiger Umsatz“ / „operazione non imponibile“
Inneregemeinschaftlichen Lieferungen (lt. Art. 41, DL 331/93)	„nicht steuerpflichtiger Umsatz“ / „operazione non imponibile“ + „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ / „Reverse Charge“ / „inversione contabile“
Steuerfreie Umsätze (lt. Art. 10, DPR 633/72)	„steuerfreier Umsatz“ / „operazione esente“
Umsätze mit Margenbesteuerung (lt. DL 41/95) Gilt für Gebrauchsgüter (u.a. Fahrzeuge), Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke.	„Sonderregelung“ / „regime del margine“
Umsätze mit Sonderregelung für Reiseagenturen (lt.	„Sonderregelung Reiseagenturen“ / „regime del

Art. 74-ter, DPR 633/72)	margine – agenzie di viaggio"
<ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Gold als Investition (It. Art. 17, Abs. 5, DPR 633/72) - Verkauf Alteisen und Schrottmaterial (It. Art. 74, Abs. 7 und 8, DPR 633/72) - Subwerkverträge (It. Art. 17, Abs. 6, Buchst. a), DPR 633/72) - Verkauf von Gebäuden (für Wohnzwecke oder betriebliche Zwecke) mit Option (It. Art. 17, Abs. 6, Buchst. a-bis), DPR 633/72 - Verkauf von Handys und Mikroprozessoren (It. Art. 17, Abs. 6, Buchst. b) und c), DPR 633/72) 	<p>„Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ / „Reverse Charge“ / „inversione contabile“</p>

Bei MwSt.-freien („*esenti*“), nicht steuerbaren („*fuori campo iva*“) bzw. nicht steuerpflichtigen („*non imponibili*“) Umsätzen, sowie bei Umsätzen mit Übergang der Steuerschuldnerschaft („*Reverse Charge*“) muss auf der Rechnung der entsprechende Hinweis angegeben werden. Neben dem korrekten Wortlaut laut Auflistung muss auch die Bestimmung der italienischen oder gemeinschaftlichen Norm angegeben werden.

Beispiele:

- Innergemeinschaftlicher Warenverkauf: „*nicht steuerpflichtiger Umsatz It. Art. 41, DL 331/93 – Übergang der Steuerschuldnerschaft*“
- Allgemeine innergemeinschaftliche Dienstleistung: „*Übergang der Steuerschuldnerschaft It. Art. 7-ter, DPR 633/72*“
- Export: „*nicht steuerpflichtiger Umsatz It. Art. 8, DPR 633/72*“
- Steuerfreie Leistung mit Art. 10: „*steuerfreier Umsatz It. Art. 10, DPR 633/72*“ (evtl. den Absatz von Art. 10 angeben)

Abzugsfähigkeit Fahrzeugspesen

Mit dem Stabilitätsgesetz 2013 wurde auch eine wichtige Änderung betreffend die Absetzbarkeit der PKW-Spesen erlassen. Demnach wird ab 2013 die Abzugsfähigkeit für **gemischt verwendete Firmenwagen** von ursprünglich 40% auf 20% reduziert. Dies gilt für alle Unternehmen, als auch für Freiberufler. Für Steuersubjekte welche das Besteuerungssteuersystem der **Kleinunternehmer** („*Contribuenti Minimi*“) anwenden bleibt die Abzugsfähigkeit bei 50%. Wird der PKW an **unselbständige Arbeitnehmer** auch privat zur Verfügung gestellt („*fringe benefit*“), wird die Abzugsfähigkeit von 90% auf 70% reduziert

Achtung: Diese Reduzierung betrifft lediglich die Abzugsfähigkeit für die Einkommenssteuer. Die Absetzbarkeit für die Mehrwertsteuer bleibt unverändert!

Um einen besseren Überblick über die steuerliche Abzugsfähigkeit zwecks Einkommenssteuer und Mehrwertsteuer betreffend die Fahrzeugspesen im Allgemeinen zu erhalten finden Sie im Anhang an das Rundschreiben eine zusammenfassende Übersicht.

KFZ-Sondersteuer („Superbollo“)

Wie bereits in einer E-Mail-Aussendung vom Jänner hingewiesen möchten wir Sie hinsichtlich der KFZ-Sondersteuer („Superbollo“) nochmals über die wichtigsten Eckdaten informieren.

Mit dem Sparpaket 2011 wurde für Personenkraftfahrzeuge mit einer Leistung von über 225 kW eine Sondersteuer (Euro 10,00 pro kW) eingeführt welche jährlich mit Fälligkeit der ordentlichen KFZ-Steuer (in den meisten Fällen am 31. Jänner) eingezahlt werden muss. Seit dem Jahr 2012 gilt die Sondersteuer für **PKWs** ab einer Leistung von **über 185 kW** und zwar im Ausmaß von **Euro 20,00 pro kW**. Die Sondersteuer ist nicht auf die gesamten kW, sondern "nur" auf die kW welche den Wert von 185 kW überschreiten abzuführen.

Fälligkeit der Einzahlung:

In den meisten Fällen war die Fälligkeit für die Steuer des Jahres 2013 bereits am 31. Jänner 2013. Sollte die **Fälligkeit der ordentlichen KFZ-Steuer** zu einem anderen Termin fällig sein, so ist auch die KFZ-Sondersteuer zu diesem anderen Termin fällig.

Modalitäten der Einzahlung:

- Form der Einzahlung: F24 ("*elementi identificativi*")
- Betrag: Euro 20,00 pro kW (über 185 kW)
- Bezugsjahr: 2013 (Jahr der Fälligkeit)
- Steuerkodex: 3364
- Sonstige Angabe: amtliches Kennzeichen des Wagens ("*targa*")

Reduzierung Sondersteuer:

Die Sondersteuer erfährt für Fahrzeuge **älterer Baujahre** eine wesentliche Reduzierung. Hierbei ist die Sondersteuer, abhängig von den vergangenen Jahren ab Baujahr, nur im entsprechenden Ausmaß fällig:

- 5 Jahre = 60%
- 10 Jahre = 30%
- 15 Jahre = 15%
- 20 Jahre = 0%

Falls wir für Sie die Berechnung und Einzahlung der KFZ-Sondersteuer vornehmen sollen, bitten wir Sie uns vor der Fälligkeit der ordentlichen KFZ-Steuer eine Kopie des KFZ-Scheines zukommen zu lassen. Falls der KFZ-Schein nicht auffindbar oder schwer zugänglich sein sollte, genügt auch eine E-Mail mit Angabe des amtlichen Kennzeichens ("*targa*") und der Motorleistung in kW.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

Arbeit & Soziales

Die Neuerungen Schritt für Schritt

Gelegenheitsarbeit, die Risikobewertung, der Arbeitslosenbeitrag, die Einmalzahlung bei Entlassungen, der Vaterschaftsurlaub und die Ersatzbesteuerung 10%

Da sich die Meldungen und Rundschreiben in Bezug auf arbeitsrechtliche Neuerungen im letzten Monat überschlagen, ist es vorteilhafter in den folgenden Rundschreiben Schritt für Schritt die Wichtigsten zu beleuchten, um etwas mehr Klarheit darüber zu erlangen, was für die jeweiligen Unternehmen von besonderer Bedeutung ist.

Folgende Themenbereiche werden in den kommenden Rundschreiben abgehandelt:

- 1) Die Gelegenheitsarbeit mittels Voucher ab 2013
 - Einstufung
 - Neuerungen
 - Praktische Anwendung
- 2) Die Risikobewertung der Betriebe unter 10 Mitarbeitern
 - Streichung der Ersatzerklärung
 - Neue Frist – gleiche Anforderungen für alle
 - Strafen & Adressaten für Sicherheitsexperten
- 3) Übersicht einiger wichtiger Neuerungen
 - Neue Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und Einmalbeitrag bei Entlassungen
 - Neuer Vaterschaftsurlaub
 - Unsichere Ersatzbesteuerung 10% auf Prämien und Überstunden - noch nicht anwendbar

1) Einstufung als gelegentliche Mitarbeiter bleibt

Drei wichtige Voraussetzungen für die Einstellung von gelegentlichen Mitarbeitern müssen unbedingt erfüllt sein:

- 1.1 Die Mitarbeit muss effektiv als **gelegentlich** einzustufen sein, dies ist der Fall wenn die Tätigkeit umschrieben werden kann als:
„nicht regelmäßig, sprunghaft, episodenhaft und nicht oder schwer vorhersehbar und nicht programmierbar“. Es müssen also Tätigkeiten sein, für die entweder bereits fixes Personal mit herkömmlichen Verträgen (in Teilzeit oder Vollzeit) beschäftigt ist und die Voucher Mitarbeit somit „nur“ eine **Zusatzkraft** darstellen, um Spitzenzeiten zu überbrücken, **oder** es handelt sich um Mitarbeiter, die bereits ein fixes „normales“ Arbeitsverhältnis mit einem anderen Betrieb unterhalten und dies eben nur eine **Zusatzbeschäftigung** darstellt. Es können im Jahr 2013 auch Personen sein, die sich in der Arbeitslose oder Mobilität befinden.
- 1.2 Die zweite Voraussetzung die weiterhin besteht ist die unbedingte Einhaltung der gesetzlichen **Einkommengrenzen**. Diese Grenzen lauten wie folgt:

- 2.000 Euro netto pro Auftraggeber (bei Unternehmern & Freiberuflern) - insgesamt für einen Mitarbeiter (unabhängig von der Anzahl der Auftraggeber) ein Maximum von 5.000 Euro netto im Kalenderjahr aus dieser Art von Tätigkeit. Jeder Arbeitgeber, sollte sich in Zukunft eine Selbsterklärung seiner Voucher-Mitarbeiter einholen, in der die Einhaltung dieser Grenzen bestätigt wird.
- Die Grenze wird auf 5.000 Euro netto erhöht, wenn es sich um öffentliche Körperschaften als Auftraggeber handelt, die sich im Rahmen der gesetzlichen Budgetvorgaben bewegen bei Beachtung eventueller interner Stabilitätsabkommen. Es ist auch hier jegliche Art von Tätigkeit möglich.
- Betriebe in der Landwirtschaft unterliegen einer eigenen Regelung. Kleinbetriebe mit einem Umsatzvolumen unter 7.000 Euro können den Mitarbeitern 5.000 Euro netto pro Kalenderjahr auszahlen, unabhängig an wen, und unabhängig ob es sich um eine saisonale Tätigkeit handelt oder nicht. Ausgenommen bleiben jene Mitarbeiter, die sich im Vorjahr in das Register der landwirtschaftlichen Arbeiter eingetragen haben.

Betriebe mit mehr als 7.000 Euro Jahresumsatz können nur noch Rentner und Studenten unter 25 Jahren einstellen. Die Studenten müssen regulär in eine Schule oder Universität eingeschrieben sein. Zudem muss es sich um eine saisonale Tätigkeit handeln.

- 1.3 Betriebe sollten weiters nicht vergessen, dass auch auf die Voucher-Mitarbeiter alle Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz zutreffen und diese laut GvD 81/2008 zu den Betrieben unter 10 Mitarbeitern für die Sonderbestimmung der **Risikobewertung** dazugezählt werden müssen. Betriebe sollten darauf achten, dass Sie in Zukunft die Risikobewertung schriftlich vorzuweisen haben, und auch die 3 Pflichtkurse für Arbeitgeber sollten vorzeigbar sein. Nichtsdestotrotz sollte das Nichterfüllen dieser Voraussetzung nicht davon abhalten diese Mitarbeiter auch ordentlich einen Tag vor Arbeitsbeginn beim Inail anzumelden. Nur so kann eine Maxi-Strafe für Schwarzarbeit verhindert werden.

2) Neuerungen

2.1 gesetzliches Stunden-Minimum

Eine wichtige bereits weit verbreitete Neuerung seit Juli 2012 betrifft den Stundenlohn, denn die neuen Bestimmungen besagen, dass ein Voucher für 10 Euro brutto also **7,5 Euro netto für eine Arbeitsstunde** ausbezahlt werden muss, sozusagen als gesetzliches Minimum.

2.2 30- Tage Auszahlungsmodus

Weiters ist der Auszahlungsmodus der Papierwertgutscheine ab 18. Jänner 2013 sehr streng und genau zu nehmen. Denn ab diesem Zeitpunkt müssen angekaufte Voucher innerhalb von **30 Kalendertagen** eingelöst werden...(und hier gibt es noch eine Reihe von Unklarheiten und unterschiedlicher Interpretationen ab wann diese 30 Tage gezählt werden). Empfehlenswert ist es sicherlich, die Voucher ab dem Datum des Posterlagscheins binnen 30 Tagen einlösen zu lassen, und sich die Abrisse des Mitarbeiters als Bestätigung im Betrieb zurückzubehalten. Leider gibt es bis dato diesbezüglich noch keinerlei sichere Informationsquellen.

2.3 Verfallsdatum

Die Voucher vom Vorjahr 2012 verfallen laut INPS-Homepage innerhalb von 24 Monaten ab dem Ankauf. Alle Voucher, die im Jahr 2011 angekauft wurden, sind mit 31/12/2012 bereits verfallen und können auch nicht mehr zurückgegeben werden.

3) Die praktische Anwendung

Die Vorteile dieses Instruments sind vielen schon bekannt, so gehören dazu die exakte Planbarkeit der Lohnkosten, besonders der Lohnnebenkosten oder die Steuerbefreiung dieser Entlohnungen. Zudem zählt diese Art von Einkommen nicht zum steuerpflichtigen Gesamteinkommen einer Person und muss demnach in keine Steuererklärung einfließen; ein neuer und sehr vorteilhafter Aspekt im Arbeits- und Steuerrecht. Ein besonders wichtiger und vorteilhafter Umstand ist die Vereinbarkeit dieser Einkommen mit dem Arbeitslosengeld oder mit Pensionen. Diese Tätigkeiten haben auch keinerlei Einfluss auf den Status dieser Personen.

Zur Erinnerung

Der Bruttowert eines Voucher's beinhaltet:

- 13 % Quote für die INPS Separatverwaltung (Rentenversicherung)
- 7 % Quote für die Unfallversicherung INAIL
- 5% Aufschlag für Bearbeitungsgebühren an den INPS Konzessionär
- 75% beträgt der Nettobetrag, den der Mitarbeiter ausbezahlt bekommt

Brutto- Nominalwert - Nettowert

10 Euro brutto – 7,5 Euro netto

20 Euro brutto – 15 Euro netto

50 Euro brutto – 37,5 Euro netto

Was nicht erlaubt ist:

Es gibt einige Tätigkeiten, die mittels Voucher a priori **nicht erlaubt sind**. Dazu gehören typischerweise die Arbeit als Skilehrer, als Catering Service Mitarbeiter oder die Tätigkeiten bei Werkverträgen im Bau. Also überall dort, wo effektiv Leistungen an „Dritte“ erfolgen und nicht direkt an einen Leistungsempfänger. (Identifizierbar als sogenannte Dreiecksbeziehungen).

Bei der Umsetzung und besonders beim Kauf der Voucher in Papierform gibt es leider immer wieder sehr lange Wartezeiten, was letztlich unverschuldet zu Unzufriedenheit der Mitarbeiter führt. Deshalb empfiehlt es sich mittlerweile die telematische Methode, jener in Papierform vorzuziehen, wobei die Mitarbeiter des **LOHNSTUDIO's** hier immer in Absprache mit dem jeweiligen Kunden eine ideale Lösung für Betrieb und Mitarbeiter zu finden versuchen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



Februar 2013

Montag, 18. Februar 2013

MwSt. - Abrechnung für Jänner
MwSt. - Absichtserklärung
INPS - 4. Fixrate für Handwerker und Kaufleute
INAIL - Selbsterklärung

Montag, 25. Februar 2013

Intrastat - Monatliche Meldung für Jänner

Donnerstag, 28. Februar 2013

Black-List - Monatliche Meldung für Jänner
Vereinfachte MwSt.-Meldung / MwSt.-Erklärung

Abzugsfähigkeit Fahrzeugspesen (ab 01.01.2013)

Beschreibung	Mehrwertsteuer	Einkommenssteuer	
	Abzugsfähigkeit	Absetzbarkeit	Obergrenze
Unternehmer/Freiberufler: gemischt verwendete Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg			
Ankauf/Leasing/Miete	40%	20%	ja ⁽¹⁾
Kfz-Steuer/-Versicherung	-	20%	keine
Andere Betriebskosten (Autobahn, Reparatur, Instandhaltung, Reifen, usw.)	40%	20%	Keine ⁽²⁾
Lieferwagen und Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg)	40% ⁽³⁾	20% ⁽³⁾	keine
Arbeitnehmer: Privatnutzung (Fringe-Benefit) als Sachbezug auf Lohnstreifen ⁽⁴⁾			
Ankauf/Leasing/Miete	40%	70%	nein ⁽⁵⁾
Kfz-Steuer/-Versicherung	-	70%	keine
Andere Betriebskosten (Autobahn, Reparatur, Instandhaltung, Reifen, usw.)	40%	70%	keine ⁽²⁾
Lieferwagen und Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg)	40% ⁽³⁾	70% ⁽³⁾	keine
Arbeitnehmer: Privatnutzung (Fringe-Benefit) verrechnet mittels Rechnung ⁽⁶⁾			
Ankauf/Leasing/Miete	100%	70%	nein ⁽⁵⁾
Kfz-Steuer/-Versicherung	-	70%	keine
Andere Betriebskosten (Autobahn, Reparatur, Instandhaltung, Reifen, usw.)	100%	70%	keine ⁽²⁾
Lieferwagen und Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg)	100% ⁽³⁾	70% ⁽³⁾	keine
Vertreter und Mietwagenunternehmer ⁽⁷⁾			
Ankauf/Leasing/Miete	100% ⁽⁷⁾	80%	ja ⁽⁸⁾
Kfz-Steuer/-Versicherung	-	80%	keine
Andere Betriebskosten (Autobahn, Reparatur, Instandhaltung, Reifen, usw.)	100% ⁽⁷⁾	80%	keine ⁽²⁾
Unternehmer: Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.500 kg ⁽⁹⁾			
Ankauf/Leasing/Miete	100%	100%	keine
Kfz-Steuer/-Versicherung	-	100%	keine
Andere Betriebskosten (Autobahn, Reparatur, Instandhaltung, Reifen, usw.)	100%	100%	Keine ⁽¹⁰⁾

Anmerkungen:

- (1) Höchstgrenze bei Ankauf = 18.075,99 € / Höchstgrenze bei Leasing und Miete = 3.615,20 € pro Jahr
- (2) Kosten für Reparatur und Instandhaltung sind im Ausmaß von 5% des gesamten Sachanlagevermögens absetzbar
- (3) Die MwSt. und die Betriebs- und Anschaffungskosten der Lieferwagen („autocarri“) und Kleintransporter mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg die für den Warentransport zugelassen sind (Kategorie „N“ - „veicoli per il trasporto di cose“) sind zu 100% absetzbar wenn sie ausschließlich betrieblich genutzt werden
- (4) Der Sachbezug für die „private Nutzung“ des Fahrzeuges muss auf dem Lohnstreifen mindestens 30% der PKW-Kosten laut ACI-Tarif, berechnet auf 15.000 km, betragen; die private Nutzung muss für mehr als 182 Tage bzw. mehr als die Hälfte der Besitzdauer des Fahrzeuges gegeben sein.
- (5) Keine Höchstgrenze bei Ankauf, Leasing und Miete
- (6) Die Rechnung für die Privatnutzung (für mindestens 4.500 km laut ACI-Tarif) muss monatlich oder im Voraus (für das gesamte Jahr) gestellt werden
- (7) Theoretisch ist die MwSt. zu 100% abzugsfähig, wobei die effektive Abzugsfähigkeit der MwSt. vom Ausmaß der betrieblichen bzw. privaten Nutzung abhängig ist. Hier müssen die einzelnen Umstände vorab geprüft werden.
- (8) Höchstgrenze bei Ankauf = 25.822,84 € / Höchstgrenze bei Leasing und Miete = 3.615,20 € pro Jahr
- (9) Für Freiberufler sind bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3.500 kg die MwSt. und Kosten nicht absetzbar
- (10) Für Transportunternehmen sind die Kosten für Reparatur und Instandhaltung im Ausmaß von 25% des gesamten Sachanlagevermögens absetzbar / Für Transportunternehmen auf Rechnung Dritter sind die Kosten für Reifen voll absetzbar

in rot = Neuerung ab 01.01.2013